

32.12.0013
Frau Solf

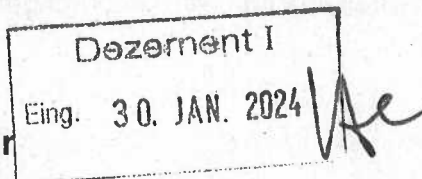


24.01.2024
3292

An die Bezirksvertretung
Münster-West

A-W/0026/2023

über
Herrn Stadtrat Heuer



über
33.24

Infotafeln zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Rüschausbrücke

- Antrag lfd. Nr. A-W/0026/2023 der SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West aus der Sitzung vom 19.10.2023

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob am Rüschausweg auf Höhe der Brücke über die Bundesautobahn in beiden Fahrrichtungen Informationstafeln bzw. Banner aufgestellt werden können, die die Autofahrenden über das vorgeschriebene Verhalten in Bezug auf das Verkehrszeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafräder mit Beiwagen) aufklären.

Der Antrag wird damit begründet, dass sich viele Verkehrsteilnehmende nicht an das Überholverbot halten. Als eine mögliche Ursache dessen wird die Nichtkenntnis über die geltende Verkehrsregelung angeführt. Aufgrund dessen wird angeregt, temporär Informationstafeln aufzustellen, die die Verkehrsregelung erläutern.

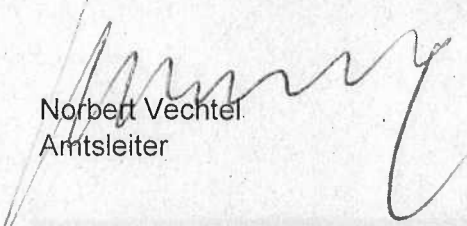
Die Erläuterung des Verkehrszeichens durch die Anbringung von Informationstafeln oder Bannern vor Ort hält die Stadtverwaltung nicht für geboten. Im Gegensatz zum Instrument der Fahrradstraße (VZ 244.1), das teilweise im Stadtgebiet durch Banner erläutert wird, impliziert das VZ 277.1 nicht mehrere Verhaltensregeln, sondern ist in seiner Ausgestaltung allen anderen Verbotsschildern gleich.

Die potentiellen Standorte der Hinweistafeln befinden sich zudem außerhalb geschlossener Ortschaften. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen gemäß der Vorgabe des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9 Abs. 6 S. 2 FStrG) Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Analog zu dieser Vorschrift, die unter anderem darauf abzielt, dass durch die Anlagen keine Ablenkungen für den Fahrverkehr hervorgerufen werden sollen, wird von der Aufstellung von Informationstafeln auf Höhe der Rüschausbrücke abgesehen. Zudem befinden sich auf Höhe der Autobahnbrücke bereits diverse für den Streckenabschnitt dringend erforderliche Verkehrszeichen, deren Wirkung nicht durch ablenkende zusätzliche Hinweistafeln eingeschränkt werden darf. Daher soll, auch nach Rücksprache mit den beteiligten Fachämtern sowie der Polizei von einer zusätzlichen Beschilderung abgesehen werden.

Zur Unterstützung der weiterhin stattfindenden polizeilichen Kontrollen ist geplant, durch gezielte stadtweite Pressearbeit nochmals auf die Bedeutung des auch an anderen Standorten

im Stadtgebiet eingesetzten VZ 277.1 hinzuweisen und Verkehrsteilnehmende für die geltende Regelung zu sensibilisieren.

Auf den auf der Fahrbahn im Mischverkehr fahrenden Radverkehr wird künftig im Anschluss an die in der Brückenauffahrt bestehenden Schutzstreifen mit Hilfe von Radfahrpiktogrammen zusätzlich zur Erhöhung der subjektiven sowie objektiven Verkehrssicherheit für Radfahrende hingewiesen. Die Markierungsarbeiten werden durchgeführt, sobald die Witterungsverhältnisse dies wieder zulassen.


Norbert Vechtel
Amtsleiter